

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Morgen-Ausgabe

für Anhalt und Thüringen

Im Jahr 218 Nr. 200 a
die einzige 2 mal täglich erscheinende Zeitung

Bezugspreis:

monatlich 2 G., einschließlich Zustellungsgebühr — Bestellungen nehmen sämtliche Buchhandlungen, Verleger und andere Druckverleger entgegen. — Höherer Gehalt erübrigt den Druck des Abonnements

Halle-Neue

Anzeigenpreis:

Die Spaltenbreite 8 mm betragende 10 Pfennig, kleinerer 5 Pfennig, Familien-Anzeigen 3 Pfennig, Kleinanzeigen 2 Pfennig, die Spaltenbreite 10 mm betragende 10 Pfennig, kleinerer 5 Pfennig, Familien-Anzeigen 3 Pfennig, Kleinanzeigen 2 Pfennig, die Spaltenbreite 10 mm betragende 10 Pfennig, kleinerer 5 Pfennig, Familien-Anzeigen 3 Pfennig, Kleinanzeigen 2 Pfennig

Geschäftliche Halle-Neue, Leipziger Straße 61/62, Fernruf Zentrale 7301, abends von 7 Uhr an Redaktion 5609 und 5610. — Postfachkonto Leipzig 20332

Donnerstag, 27. August 1925

Geschäftliche Berlin, Bernauer Str. 50, Fernruf 211, Karstadt Nr. 6290, eigene Berliner Schriftleitung. — Verlag u. Druck von Otto Chtiele, Halle-Neue

Montag Juristenkonferenz mit den Deutschen

Die Briand-Note veröffentlicht

Berlin, 26. August.

(Eigener Drahtbericht)

Wie wir von zuständigen Stelle erfahren, hat der französische Botschafter bei Ueberreichung der Note mündlich die Einladung zu einer informativischen Besprechung juristischer Sachverständiger und einer späteren Konferenz der Außenminister übermitteln. Das Reichskabinett hat heute beschlossen, die Einladung zu der juristischen Besprechung anzunehmen und als Sachverständigen Herrn Ministerialdirektor Dr. Daug zu der Besprechung zu entsenden. Die Konferenz nimmt voraussichtlich bereits am Montag ihren Anfang. Der englische Sadowalter wird seine Reise nach Genf ausgeben, um an dieser Konferenz teilzunehmen. Die Antwort auf die Einladung zur Konferenz der Außenminister hat die Reichsregierung sich bis nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Juristenkonferenz vorbehalten. Die deutsche Antwort, die den Eingang der französischen Note bestätigt, geht noch heute an die alliierten Mächte ab. Der Reichsminister tritt morgen einen längeren Urlaub an.

Diese Weise eingeschränkter Schiedsverträge, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen einander benachbarten Ländern erstreckt, als Friedensgarantie ohne hindereichen den Wert, der für Kriegsgeschehen Raum lassen würde, was wichtiger allen wollen, ist doch unter den in der Note vom 16. Juni angegebenen Voraussetzungen jede neue Anwendung von Gewalt durch eine, für alle Fälle obligatorische, friedliche Regelung unmöglich gemacht wird. Der Grundgedanke eines derartigen Schiedsvertrages ist nach anderer Ansicht die unverfälschte Regelung für einen Satz, wie ihn die deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Februar vorgeschlagen hat. Die von der deutschen Regierung hinsichtlich der Garantie eines Schiedsvertrages hervorgehobenen Bedingungen können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. (1) Nach dem in Aussicht genommenen System entscheidet der Garant nicht frei und einseitig darüber, wer der Angreifer ist. Der Angreifer bezeichnet sich selbst durch die bloße Tatsache, daß er, anstatt sich auf eine friedliche Lösung einzulassen, zu den Waffen greift oder eine Verletzung der Grenze oder ein Verbrechen begeht, das von dem letzten Willensbestimmungen bei ihrer Tötung in Genf als mit dem Geiste der Satzung übereinstimmend anerkannt worden ist. Es erscheint nicht unmöglich, Bestimmungen zu formulieren, die das Funktionieren der Garantie (gleichwohl, wer der Garant ist und gleichwohl, ob sich die Garantie auf die Grenzen oder auf die Schiedsverträge beschränkt) von der Beteiligung der Mächte unabhängig und nur durch die unmittelbare Anwendung der Garantie erforderten Grade der Schwere anpassen. In diesem Sinne könnte man unterziehen, ob es nicht möglich wäre, Mittel und Wege in Aussicht zu nehmen, um die Unparteilichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, obwohl der Unparteilichkeit und Wirksamkeit der Garantie zu schaden.

Die Einladung zu Verhandlungen

Zufammenfassend kann die französische Regierung gegenüber den drei wesentlichen Punkten der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten und ohne sich der rechtmäßigen Anwendung irgend einer Bestimmung der Völkerbundsatzung entgegen zu stellen, nur ihre vorliegenden Bemerkungen über die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Klärung vor den Vertragspartnern bestätigen. Sie ist nicht berechtigt, zur Erörterung der Fragen, die sich auf die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund beziehen und über die sich der Völkerbund auszusprechen hat. Einzig ist die bei der Klärung hin, daß die in Aussicht genommene Garantie im Rahmen geltend zu werden, kann, die gerecht und vernünftig ist und zugleich unerschütterlich und unmissverständliche Auslegungen und Anwendungen ausschließen. Die französische Regierung ist sich in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten der Schwierigkeiten und Verzögerungen bewußt, die die Fortsetzung einer Verhandlung über so heikle Fragen auf dem Wege des Notenwechsels mit sich bringt. Aus diesem Grunde bekräftigt sie sich unter Hinweis auf ihre Note vom 16. Juni auf diese allgemeinen Bemerkungen, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen. Nach diesen in Aussicht genommene vorbereitenden Ausführungen, die zur Beilegung jedes Widerstreites bestimmt sind, läßt die französische Regierung in Uebereinstimmung mit den Alliierten die deutsche Note ein, auf diesen Grundlagen in eine Verhandlung einzutreten, mit dem Willen, zu einem Vertrage zu gelangen, dessen Abschluß Frankreich zu seinem Ziele lebhaft wünscht.

bringen, wie dies andere Staaten ihrerseits getan haben. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die einzige dauerhafte Grundlage einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommens. In der Tat kann ein Staat Vorbehalte nicht von außen her wirksam zum Ausdruck bringen, da sie dadurch der Charakter von Bedingungen annehmen würden. Erst innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Rat unterbreiten, indem er von seinem Recht Gebrauch macht, das allen dem Bunde angehörenden Staaten zusteht. Aus diesem Grunde haben wir mit Bedauern die Behauptung der deutschen Note gelesen, wonach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund nach der Klärung der Note vom 16. Juni durch den Völkerbundrat am 13. März 1925 nach Ansicht der deutschen Regierung ihr Bedenken nicht weggeräumt hat. Die französische Regierung ist nicht berechtigt, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Der Rat, der mit den Deutschen vorgeschriebenen Verfahren befaßt worden ist, hat der deutschen Regierung keine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundgedanken der Gleichheit der Nationen stützt, einen Grundgedanken, der für keinen von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt. Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Erklärungen beziehen und nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes die Grundlage für jede Verhandlung über die Eiderheit bleibt. Es ist gerade das Fehlen dieser Sicherheiten, das bis jetzt die allgemeine öffentliche Meinung verhindert hat, die in der Völkerbundsatzung verankert ist und auf die deutsche Note antwortet.

Gegen den Schiedsvertrags-Gedanken

Abchnitt III. Die deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der Schiedsverträge, die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatarmächte des Rheinabkommens, sowie den anderen, Deutschland benachbarten Signatarmächten des Versailler Vertrages andererseits abzuschließen sein würden, Behauptungen gemacht, die den wichtigsten Garantien dieser Schiedsverträge und dem Willen der Völkerbundsatzung im Widerspruch stehen. Diese letzteren Verträge sehen in allen Fällen die Anwendung einer klaren und gerechten Gerichtsbarkeit im Streitfall vor. Wer die Schiedsverträge im einzelnen Sinne versteht, sieht sich, wenn sie auch auf die meisten Fälle Anwendung findet, nicht auf die wichtigsten Fälle, nämlich auf die politischen Fälle, also gerade diejenigen, die zum Kriege führen könnten. Dadurch werden die im ersten deutschen Memorandum im Auge gefassten Bestimmungen, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer friedlichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte im Auge faßt, in bedenklicher Weise eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf

Der Inhalt der Note

Berlin, 26. August.

(Eigener Drahtbericht)

Die französische Antwortnote in der Schiedsverträge, die am 16. Juni 1925, hat folgenden Wortlaut: In dem die französische Regierung von der deutschen Note vom 20. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gern die Uebereinstimmung der Anschauungen zwischen den Regierungen fest, die in gleicher Weise bekräftigt sind, den Frieden Europas auf eine Basis zu stellen, die den Völkern engere Sicherheit und Frieden verschafft. Die französische Regierung ist mit Vergnügen, daß die deutsche Regierung nach aufmerksamer Prüfung der französischen Note vom 16. August ihrer Uebereinstimmung Ausdruck gibt, daß eine Einigung möglich ist. In dem Punkte, die Punkte der Einigung sind hinsichtlich der Schiedsverträge, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bemerkungen beschränken, zu denen sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note veranlaßt wird. Die diese Note sich zu gewöhnen, in der französischen Regierung, die die französischen Fragen nicht äußert, will sie aufstehend zu erkennen geben, daß die deutsche Regierung insofern keine grundsätzlichen Bedenken hat, und sich nur die Erweiterung von Einzelpunkten vorbehält.

Frankreich klammert sich weiter an das Versailler Diktat

Abchnitt I. Mit Befriedigung hat die französische Regierung festgehalten, daß die deutsche Regierung nicht beabsichtigt, den Abschluß eines Schiedsvertrages von einer Änderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen. Jedoch sind die deutsche Regierung, die die Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht aufgeben will, die bestehenden Verträge auf dem Wege der Vereinbarung neuer Verhältnisse anzupassen, wobei sie auch auf gewisse Bestimmungen der Völkerbundsatzung hinweist. Ebenso bringt sie den Gedanken einer Änderung des Statuts des Völkerbundes im den Alliierten zu Anregung. Frankreich ist sich, bei seiner Haltung vor den internationalen Verpflichtungen der Vertragsbestimmungen, auf welche die deutsche Note antwortet, durchaus bewußt, und hat nicht die Absicht, sich irgend einer Bestimmung der Völkerbundsatzung entgegen zu stellen. Es erinnert er daran, daß die Bestimmung der ersten Linie auf der gewöhnlichen Art und Weise der Vertragsparteien, die die Grundlage des öffentlichen Rechtes Europas bilden und daß sie für den Eintritt eines Staates in den Völkerbund die entscheidende Maßstab für die Annullierung seiner internationalen Verpflichtungen zur ersten Bestimmung machen. In Uebereinstimmung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß weder der Friedensvertrag noch die Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten zustehen, beeinträchtigt werden dürfen. Gewissenlos wie der Vertrag darf auch die Garantie für eine friedliche Lösung der Streitigkeiten, welche die Anwendung dieser Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Aussicht genommenen Abänderungen geändert werden. Wenn die Note vom 16. Juni hervorgehoben hat, daß der Schiedsvertrag weder die Bestimmungen des Versailler Vertrages noch die Bestimmungen des Statuts des Völkerbundes, welche die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinabkommen festgelegten Bedingungen betreffen darf, so besagt das, daß Frankreich, so sehr es auch bereit ist, die schwebenden Verhandlungen in liberaler Weise und in friedlichen Absichten fortzusetzen, nicht auf seine Rechte verzichten kann. Im Übrigen wiederholt Frankreich zu einem Teil die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß die Absicht habe, sich gewissenhaft an seine Verpflichtungen zu halten.

Das Verbleiben von Deutschlands Völkerbunds-Eintritt

Abchnitt II. Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die Zugänglichkeit zum Völkerbund für Deutschland, nachdem es seinen Eintritt vollzogen hat, das sicherste Mittel sein würde, um seine Wünsche zur Geltung zu

Grundsätzliche Erklärungen des Reichskabinetts

Ein amtliches Kommuniqué

Berlin, 26. August.

(Eigener Drahtbericht)

Leser die Auffassung machender deutscher Stellen zur heute veröffentlichten französischen Note erfahren wir folgendes:

Die am Schluß der französischen Note betretene Auffassung, daß es nicht zweckmäßig sei, den Notenwechsel fortzusetzen, wird von der deutschen Regierung geteilt. Die Regierung wird deshalb vorläufig davon absehen, die in der Note vom 20. Juli dargelegten Standpunkte noch weiter zu erläutern. Die deutsche Note vom 20. Juli hatte sich beinahe ausschließlich darauf beschränkt, zu einigen grundsätzlichen Fragen ausführliche Stellung zu nehmen, während die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen vorbehalten.

Die in der französischen Note zum Ausdruck kommende Auffassung, als wenn die deutsche Note vom 20. Juli alle grundsätzlichen Fragen bereits erschöpfend behandelt hätte, ist somit in dieser Form nicht zutreffend, denn auch bei den noch nicht er-

örterten Einzelfragen handelt es sich zum Teil um Erklärungen von grundsätzlicher Bedeutung und nicht um Nebenfragen. Es erübrigt sich aber, bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge den ganzen Komplex der behandelten Fragen noch einmal aufzuzählen, zumal für einen wesentlichen Teil der zu behandelnden Fragen die endgültige Stellungnahme der alliierten Regierungen noch nicht bekannt ist. Es handelt sich hierbei um Form und Art des abzuschließenden Schiedsvertrages im Wesentlichen. Das deutsche Memorandum hat für diesen im Wesentlichen abschließenden Schiedsvertrag eine bestimmte deutliche Lösung vorgeschlagen, sondern hat verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Erörterung gestellt. Die französische Antwortnote vom 16. Juni hat zwar die deutschen Vorbehalte wiederholt, ohne aber erkennen zu lassen, welche der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten bei den Alliierten selbst als ihrer Annahme entsprechend bekräftigt kommt. Damit hängt die von alliierten Seite der deutschen Regierung übermittelte Anregung zusammen, einen deutschen Rechtsfachverständigen zu informativischen Besprechungen zu entsenden, in denen insbesondere die Anschauungen der Alliierten in dieser Frage klarzulegen wären. Man hat früher von dem Gedanken

